

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) sind auf alle von der Van der Valk Solar Systems B.V. mit satzungsgemäßem Sitz in Monster, Gemeinde Westland, Niederlande, und eingetragen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* unter der Nummer 27355116, oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen, wie in den Vertrag angegeben („**Van der Valk**“) unterbreiteten Angebote und abgeschlossenen Verträge („**Vertrag/Verträge**“) anwendbar, in denen sich Van der Valk verpflichtet, Produkte an einen Abnehmer („**Abnehmer**“) zu liefern.
- 1.2. Die Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers oder jeglicher anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Eine Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur gültig, wenn Van der Valk dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4. Im Falle einer Widersprüchlichkeit zwischen dem Inhalt eines zwischen dem Abnehmer und Van der Valk abgeschlossenen Vertrages einerseits und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen andererseits gelten die in den Vertrag aufgenommenen Bestimmungen.
- 1.5. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Begriff „schriftlich“ die Rede ist, wird darunter verstanden: mit einem von den Parteien unterzeichneten Dokument, per Brief, Fax oder E-Mail oder auf jede andere von den Parteien vereinbarte Art und Weise.
- 1.6. Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als Niederländisch aufgesetzt wurden, ist im Falle einer Widersprüchlichkeit der niederländische Text stets ausschlaggebend.

2. Angebote und Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1. Alle Angebote von Van der Valk sind vollkommen unverbindlich, außer wenn sie eine Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Das Angebot basiert auf den zu diesem Zeitpunkt Van der Valk vom Abnehmer erteilten Informationen, Zeichnungen usw.
- 2.3. Ein Vertrag kommt zustande, wenn (i) der Abnehmer ein Angebot von Van der Valk innerhalb der in dieses Angebot aufgenommenen Annahmefrist schriftlich angenommen hat, (ii) Van der Valk einen Einkaufsauftrag des Abnehmers bestätigt hat bzw. (iii) Van der Valk, auf Bitte des Abnehmers hin, mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat.
- 2.4. Ein von einem Vertreter von Van der Valk unterbreitetes Angebot oder eine von diesem gemachte Zusage wird erst verbindlich, wenn dies von Van der Valk schriftlich bestätigt wird.
- 2.5. Wenn vereinbart wurde, dass die Bezahlung per Dokumentenakkreditiv erfolgen wird, kommt der Vertrag erst zustande, wenn Van der Valk den betreffenden unwiderruflichen (bestätigten) Dokumentenakkreditiv im Einklang mit den UCP 600-Regeln schriftlich akzeptiert hat. Der Dokumentenakkreditiv wird von einer von Van der Valk vorab genehmigten Bank eröffnet werden.

3. Preise

- 3.1. Wenn schriftlich nichts anderes festgelegt wurde, werden Preise in Euro angegeben, verstehen sie sich zuzüglich MwSt. und basieren diese auf der in Artikel 6.8 genannten Lieferbedingung.
- 3.2. Jeder von Van der Valk angegebene Preis basiert auf der Währungspolitik, den Arbeitskosten, dem Einkaufspreis, Verbrauchssteuern, Steuern und anderen Abgaben, Subventionen und dergleichen, wie diese zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrages galten. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages, aber bevor das/die betreffende(n) Produkt(e) geliefert wurde(n), eine oder mehrere dieser Selbstkostenpreiskomponenten steigt/steigen, ist Van der Valk berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung an den Abnehmer weiter zu berechnen.

4. Rechte des geistigen Eigentums

- 4.1. Van der Valk ist der Berechtigte in Bezug auf alle Rechte des geistigen Eigentums, die auf den im Rahmen des Vertrages zwischen Van der Valk und dem Abnehmer erteilten Informationen ruhen, damit zusammenhängen oder daraus hervorgehen, darunter, aber nicht ausschließlich Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Programme usw. (nachfolgend: „**Informationen**“), und behält

diese Rechte jederzeit ungeachtet dessen, ob Van der Valk dem Abnehmer irgendwelche Kosten für deren Entwicklung in Rechnung gestellt hat. Wenn und sofern dies erforderlich ist, überträgt der Abnehmer bereits jetzt für sodann alle Rechte des geistigen Eigentums, die auf den vorgenannten Informationen ruhen, damit zusammenhängen oder daraus hervorgehen, an Van der Valk.

- 4.2. Die Informationen dürfen ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von Van der Valk nicht vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Abnehmer muss die Informationen auf erste Bitte von Van der Valk hin Van der Valk zurückgeben, und zwar innerhalb der von Van der Valk eingeräumten Frist.
- 4.3. Van der Valk ist der Berechtigte in Bezug auf alle Rechte des geistigen Eigentums, die auf den im Rahmen des Vertrages zwischen Van der Valk und dem Abnehmer gelieferten Produkten ruhen, damit zusammenhängen oder daraus hervorgehen. Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, irgendein geliefertes Produkt vollständig oder teilweise anzupassen, weiterzuentwickeln, irgendeine Handelsmarke darauf anzubringen bzw. die betreffende Marke auf andere Weise zu nutzen oder unter dem eigenen Namen zu registrieren.
- 4.4. Der Abnehmer erkennt die in diesem Artikel genannten Rechte von Van der Valk an und wird auf jeglichen Verstoß gegen diese Rechte verzichten, wobei er andernfalls eine unmittelbar fällig werdende Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,- für jeden Verstoß und € 100,- für jeden Tag, den der Verstoß andauert verwirkt, und zwar unbeschadet des Rechts von Van der Valk auf einen vollständigen Schadenersatz und/oder eine Erfüllung.

5. Beratung, Entwürfe und Material

- 5.1. Der Abnehmer leitet aus einer Beratung oder irgendwelchen von Van der Valk verschafften Informationen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Vertrag steht/stehen, keinerlei Rechte ab.
- 5.2. Der Abnehmer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe, die vom Abnehmer oder in dessen Namen erstellt werden, die funktionale Brauchbarkeit aller vom Abnehmer oder in dessen Namen vorgeschriebenen Materialien sowie für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller technischen und sonstigen Informationen, die vom Abnehmer oder in dessen Namen bereitgestellt werden, verantwortlich.
- 5.3. Der Abnehmer hält Van der Valk in Bezug auf alle Ansprüche von Dritten im Hinblick auf die Nutzung der in Artikel 5.2 genannten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien und (technischen) Informationen schadlos.
- 5.4. Der Abnehmer muss rechtzeitig kontrollieren, ob die von oder im Namen von Van der Valk bereitgestellten Materialspezifikationen die Anforderungen im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung der Produkte erfüllen.
- 5.5. Der Abnehmer ist berechtigt, das Material, das Van der Valk verwenden möchte, vor der Verarbeitung auf eigene Kosten zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen. Alle dafür von Van der Valk getätigten Unkosten gehen zulasten des Abnehmers.

6. Lieferung

- 6.1. Die von Van der Valk angegebene Lieferzeit wird keinesfalls als ein endgültiger Termin betrachtet. Van der Valk befindet sich bezüglich einer derartigen Lieferzeit nicht in Verzug, bis der Abnehmer sie schriftlich in Verzug setzt, Van der Valk dabei eine angemessene Frist einräumt, um doch noch zur Lieferung überzugehen, und Van der Valk dem dennoch nicht gerecht wird. Wenn und sobald Van der Valk erwartet, dass der Liefertermin überschritten wird, wird Van der Valk den Abnehmer darüber ohne unangemessene Verzögerung in Kenntnis setzen.
- 6.2. Bei der Bestimmung der Lieferzeit geht Van der Valk davon aus, dass der Auftrag unter den Bedingungen, die Van der Valk zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, ausgeführt werden kann.
- 6.3. Die Lieferzeit beginnt erst, wenn der Vertrag gemäß den Bestimmungen in Artikel 2.3 und 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurde, die Parteien ein Einvernehmen über alle geschäftlichen und technischen Einzelheiten erzielt haben, sich alle benötigten Daten, definitiven und genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz von Van der Valk befinden, die eventuell vereinbarten Vorschüsse, Bezahlungen oder Teilzahlungen eingegangen sind, eine für die Zahlung geltende Kautionsakzeptiert wurde und die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.

- 6.4. a. Wenn Umstände eintreten, die anders als die Van der Valk bei der Bestimmung der Lieferzeit bekannten Umstände sind, ist Van der Valk berechtigt, die Lieferzeit mit der Zeit, die für die Ausführung des Auftrags unter diesen Umständen notwendig ist, zu verlängern.
- 6.4. b. Wenn von Mehrarbeit die Rede ist, wird die Lieferzeit mit der Zeit verlängert, die für die Lieferung des Materials und der Bauteile, die für die Mehrarbeit erforderlich sind, und für die Ausführung der Mehrarbeit notwendig ist.
- 6.4. c. Wenn Van der Valk ihre Verpflichtungen aufgrund des Vertrages aussetzt, wird die Lieferzeit mit der Dauer des Zeitraums, in dem die Verpflichtungen ausgesetzt werden, verlängert.
- 6.5. Wenn die Lieferzeit überschritten wird, ist der Abnehmer nicht berechtigt, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, außer wenn die Lieferzeit um mehr als acht Wochen überschritten wird. Van der Valk ist diesbezüglich nicht zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet.
- 6.6. Van der Valk behält sich das Recht vor, eine Lieferung in Teilen vorzunehmen. Jede Teillieferung wird als ein separater Vertrag betrachtet werden. Van der Valk ist berechtigt, eine Bezahlung für jede Teillieferung zu verlangen, bevor zur weiteren Lieferung übergegangen wird.
- 6.7. Die Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung durch den Abnehmer hat zur Folge, dass die Lieferverpflichtung von Van der Valk ausgesetzt werden kann.
- 6.8. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird die Lieferung „frei Frachtführer“, Monster, Niederlande (FCA, Incoterms 2020) erfolgen.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Van der Valk ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund eines Vertrages auszusetzen, wenn Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Van der Valk, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhergesehen werden konnten, vorübergehend die Erfüllung dieser Verpflichtungen behindern (höhere Gewalt).
- 7.2. Unter den in Artikel 7.1 genannten Umständen werden auch, aber nicht ausschließlich verstanden der Umstand, dass die Lieferanten und/oder Subunternehmer von Van der Valk ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, Witterungsbedingungen, Erdbeben, Brand, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Zerstörung von zu verarbeitendem Material, Straßensperren, Streik oder Arbeitsniederlegung sowie Import- und Handelsbeschränkungen.
- 7.3. Falls Umstände gemäß Artikel 7.1 eintreten, ist der Abnehmer nicht befugt, seine Verpflichtung zur Bezahlung der Gegenleistung auszusetzen, sofern sich diese auf Produkte bezieht, die sehr wohl bereits von Van der Valk geliefert wurden.
- 7.4. Der Abnehmer ist berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn die Aussetzung gemäß Artikel 7.1 länger als sechs Monate gedauert hat, ohne dass der Abnehmer einen Anspruch auf einen Schadenersatz erheben kann.

8. Haftung

- 8.1. Van der Valk ist für Schäden haftbar, die der Abnehmer erleidet oder erleiden wird und die die direkte und ausschließliche Folge eines Van der Valk anzulastenden Versäumnisses sind, dies unter Beachtung der Bestimmungen in den sonstigen Absätzen dieses Artikels.
- 8.2. Die folgenden Schäden kommen nicht für eine Erstattung in Betracht:
 - a. beim Abnehmer oder bei Dritten entstandene Betriebs-, indirekte oder Folgeschäden, darunter beispielsweise Imageschäden, Stagnationsschäden und Gewinnauffälle. Der Abnehmer muss sich auf Wunsch gegen diese Schäden versichern,
 - b. beim Abnehmer oder bei Dritten entstandene Schäden infolge ungewöhnlicher chemischer Auswirkungen auf das Gerät, darunter, aber nicht darauf beschränkt Reinigungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Düngemittel usw.,
 - c. beim Abnehmer oder bei Dritten entstandene Schäden, die die Folge der Erteilung unkorrekter oder unvollständiger Daten oder Informationen seitens des Abnehmers an Van der Valk oder anderweitig die Folge eines Handelns oder Unterlassens des Abnehmers sind,
 - d. beim Abnehmer oder bei Dritten entstandene Schäden, die die Folge einer unkorrekten oder unvollständigen Befolgung der Sicherheitsvorschriften und -instruktionen von Van der Valk und, wenn zutreffend, der Nichtbefolgung konkreter von Van der Valk erteilter Empfehlungen sind.

- 8.3. Van der Valk ist für Schäden an vom Abnehmer oder in dessen Namen angelieferten Material infolge einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Bearbeitung durch Van der Valk nicht haftbar. Auf Wunsch des Abnehmers wird Van der Valk die Bearbeitung mit vom Abnehmer auf dessen Kosten angelieferten neuem Material erneut durchführen.
- 8.4. Die Haftung von Van der Valk ist unter allen Umständen, darunter, aber nicht ausschließlich aufgrund einer unerlaubten Handlung oder Produkthaftung, bis zu dem Betrag beschränkt, der für den betreffenden Schadensfall in den Rahmen der Deckung der Haftpflichtversicherung von Van der Valk fällt, dies zuzüglich der eventuell von Van der Valk aufgrund der Versicherung zu tragenden Selbstbeteiligung.
- 8.5. Wenn die Haftpflichtversicherung, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Auszahlung übergeht, ist die Haftung von Van der Valk bis zu dem Betrag beschränkt, der von Van der Valk (zuzüglich MwSt.) bezüglich der von Van der Valk aufgrund des Vertrages verrichteten Leistung, auf die sich das schadenverursachende Ereignis bezieht oder mit der dieses zusammenhängt, in Rechnung gestellt wurde. Wenn es sich bei dem Vertrag nicht um einen Langzeitvertrag mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr handelt, wird der vorgenannte Betrag auf den einmaligen Betrag der Vergütung (zuzüglich MwSt.) beschränkt, die in den zwölf Monaten vor der Entstehung des Schadens dem Abnehmer bezüglich der von Van der Valk verrichteten Leistung, auf die sich das schadenverursachende Ereignis bezieht oder mit der dieses zusammenhängt, in Rechnung gestellt wurde. Eine zusammenhängende Serie anzulastender Versäumnisse gilt als ein einziges anzulastendes Versäumnis.
- 8.6. Der Abnehmer hält Van der Valk in Bezug auf alle Ansprüche von Dritten aufgrund einer unerlaubten Handlung oder Produkthaftung infolge eines Mangels in einem Produkt, das vom Abnehmer einem Dritten geliefert wurde und das (unter anderem) aus von Van der Valk gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand, schadlos.
- 8.7. Die sich aus dem Vorstehenden ergebenden Ausschlüsse oder Beschränkungen der Haftung von Van der Valk sowie die sich aus dem vorigen Absatz ergebende Schadloshaltungspflicht des Abnehmers gelten nicht, sofern der Schaden eine Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit von Van der Valk oder ihrer leitenden Angestellten ist.

9. Garantie

- 9.1. Van der Valk gewährt für die von ihr gelieferten Produkte für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren (nachfolgend genannt: „**Garantiezeit**“) ab der Lieferung eine Garantie auf Konstruktionsfehler (nachfolgend genannt: „**Garantie**“). Wenn und sofern zutreffend beträgt die Garantiezeit – abweichend von der vorstehenden Bestimmung – fünf (5) Jahre für bewegliche Teile.
- 9.2. Wenn sich ein Produkt in der Garantiezeit als mangelhaft herausstellt, muss der Abnehmer das betreffende Produkt an Van der Valk franko verzollt, Monster, Niederlande (DDP, Incoterms 2020) zurücksenden. Van der Valk hat dann die Wahl, (i) das Objekt zu reparieren, (ii) das Objekt zu ersetzen oder (iii) dem Abnehmer die Rechnung anteilmäßig gutzuschreiben.
- 9.3. Der Prozentsatz der Kosten für einen Ersatz oder eine Reparatur, die zulasten von Van der Valk gehen, bzw. der Prozentsatz der Rechnung, für den Van der Valk dem Abnehmer eine Gutschrift erteilen wird, wird während der Garantiezeit linear von 100 % im ersten Jahr bis hin zu 0 % nach dem zehnten Jahr im Falle von statischen Bauteilen beziehungsweise nach dem fünften Jahr im Falle von beweglichen Bauteilen abgebaut.
- 9.4. Der Abnehmer muss in allen Fällen Van der Valk die Gelegenheit bieten, Mängel zu beheben, außer wenn eine Behebung unmöglich ist.
- 9.5. Der Abnehmer ist ausschließlich berechtigt, die Garantie in Anspruch zu nehmen, wenn er seinen Verpflichtungen Van der Valk gegenüber gerecht geworden ist.
- 9.6. Die Garantie auf ein Produkt wird hinfällig, wenn im (Montage-)System, zu dem das Produkt gehört, auch Produkte von Dritten verarbeitet sind, außer wenn Van der Valk und der Abnehmer schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 9.7. a. Es wird keine Garantie gewährt, wenn die Mängel die Folge sind von:
 - der Tatsache, dass der Abnehmer Van der Valk unrichtige Informationen verschafft hat, darunter, aber nicht darauf beschränkt Informationen in Bezug auf Witterungsbedingungen, Stabilität der Basis, externe Einflüsse usw.,
 - der inkorrekten oder unvollständigen Befolgung der Sicherheitsvorschriften und -instruktionen von Van der Valk und, wenn zutreffend, der Nichtbefolgung konkreter von Van der Valk erteilter Empfehlungen,

- ungewöhnlichen chemischen Auswirkungen auf das Gerät, darunter, aber nicht darauf beschränkt Reinigungsmittel, Unkrautvernichtungsmittel, Düngemittel usw.,
- der Nutzung beschädigter oder defekter Bauteile im endgültigen Aufbau,
- einem normalen Verschleiß,
- einer nicht korrekten Nutzung,
- einem Mangel an ordnungsgemäßer Wartung,
- Montage, Anpassungen oder Reparaturen seitens des Abnehmers oder Dritter.

b. Van der Valk gewährt keine Garantie auf gelieferte Produkte, die sich zum Zeitpunkt der Lieferung nicht in einem neuen Zustand befanden, oder auf Objekte, deren Verwendung vom Abnehmer vorgeschrieben war oder die vom Abnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden.

9.8. Wenn Van der Valk Produkte repariert, beginnt nach der Reparatur keine neue Garantiezeit.

10. Beanstandungen

- 10.1. Der Abnehmer kann ausschließlich Mängel bei den Produkten oder der Dienstleistung geltend machen, wenn Van der Valk innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder angemessenerweise hätte entdeckt sein müssen, schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde.
- 10.2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die von Van der Valk gelieferten Produkte bei der Anlieferung unverzüglich auf Vollständigkeit zu prüfen. Abweichend von der Bestimmung in Absatz 1 kann der Abnehmer sich ausschließlich darauf berufen, dass das Gelieferte nicht vollständig ist, wenn Van der Valk innerhalb von 48 Stunden, nachdem die Produkte geliefert wurden, schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde.

11. Nicht-Abnahme

- 11.1. Wenn der Abnehmer ein Produkt nach dem Verstreichen der Lieferzeit nicht abgenommen hat, wird dieses Objekt weiterhin dem Abnehmer zur Verfügung stehen. Alle Objekte, die nicht vom Abnehmer abgenommen wurden, werden auf Kosten (einschließlich Abwicklungs- und Versicherungskosten) und Risiko des Abnehmers eingelagert. Van der Valk ist jederzeit berechtigt, sich auf Artikel 90 des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu berufen.

12. Bezahlung

- 12.1. Van der Valk wird jederzeit berechtigt sein, vorab eine vollständige oder teilweise Bezahlung zu verlangen. Bezüglich allen anderen Verkaufs muss die Bezahlung seitens des Abnehmers innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Rechnungsdatum stattgefunden haben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.2. Unbeschadet der festgelegten Zahlungsbedingungen ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Bitte von Van der Valk hin eine Sicherheit für die Bezahlung zu leisten, und zwar nach Wunsch des Abnehmers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder danach und vor der diesbezüglichen Ausführung. Wenn es der Abnehmer unterlässt, eine derartige Zahlungssicherheit innerhalb der eingeräumten Frist zu leisten, wird er sich unverzüglich in Verzug befinden. Van der Valk ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder für nichtig zu erklären und erlittene Schäden beim Abnehmer geltend zu machen.
- 12.3. Das Recht des Abnehmers, gegenüber Van der Valk offene Forderungen zu verrechnen, wird hiermit ausgeschlossen.
- 12.4. Die vollständige Zahlungsforderung wird in den folgenden Fällen umgehend fällig:
- a. wenn eine Zahlungsfrist überschritten ist,
 - b. wenn der Abnehmer für insolvent erklärt wurde bzw. wenn von einem diesbezüglichen Antrag die Rede ist oder wenn ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wurde,
 - c. wenn Aktiva oder Forderungen des Abnehmers gepfändet/beschlagnahmt werden,
 - d. wenn der Abnehmer (falls er eine juristische Person ist) aufgelöst oder liquidiert wird,
 - e. wenn der Abnehmer (falls er eine natürliche Person ist) einen Antrag auf eine Umschuldungsregelung einreicht, entmündigt wird oder verstirbt.
- 12.5. Wenn beim Verstreichen des festgelegten spätesten Zahlungstermins keine Zahlung erfolgt ist, wird der Abnehmer, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Einschreiten erforderlich ist, dafür angesehen, sich in Verzug zu befinden, und schuldet der Abnehmer Van der Valk unverzüglich Zinsen. Diese Zinsen betragen 12 % auf Jahrbasis oder

entsprechen dem gesetzlichen Prozentsatz, falls dieser höher ist. Beim Berechnen der Höhe der Zinsen werden Monatsabschnitte als volle Monate gezählt.

- 12.6. Wenn beim Verstreichen des festgelegten spätesten Zahlungstermins keine Bezahlung erfolgt ist, ist der Abnehmer umgehend verpflichtet, Van der Valk alle außergerichtlichen Kosten mit einem Mindestbetrag von € 75,- zu erstatten. Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle berechnet:

15 % über die ersten € 3.000,-,
10 % über den weiteren Betrag bis € 6.000,-,
8 % über den weiteren Betrag bis € 15.000,-,
5 % über den weiteren Betrag bis € 60.000,-,
3 % über den weiteren Betrag über € 60.000,-.

Wenn die tatsächlich getätigten außergerichtlichen Kosten die auf dieser Formel basierten Kosten übersteigen, ist der Abnehmer verpflichtet, die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

- 12.7. Wenn Van der Valk in einem Gerichtsverfahren Recht bekommt, gehen alle Prozesskosten, die Van der Valk aufwenden musste, zulasten des Abnehmers.

13. Eigentumsvorbehalt und Verpfändung

- 13.1. Van der Valk bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, solange:

- a. der Abnehmer die Gegenleistung für die aufgrund des Vertrages gelieferten oder zu liefernden Produkte nicht erfüllt hat,
- b. der Abnehmer die Gegenleistung für die aufgrund des Vertrages verrichteten oder zu verrichtenden Tätigkeiten nicht erfüllt hat,
- c. der Abnehmer eine Forderung, die sich aus der Nichtbefolgung der Bestimmungen im Vertrag ergibt, wie beispielsweise Schadenersatzzahlungen, Vertragsstrafen, Zinsen und Unkosten, nicht beglichen hat.

- 13.2. Solange ein Eigentumsvorbehalt auf Produkten ruht, ist der Abnehmer nicht berechtigt, diese Produkte auf irgendeine Weise, die über die normalen Betriebsaktivitäten des Abnehmers hinausgeht, zu veräußern oder zu belasten.

- 13.3. Van der Valk ist, wenn sie sich auf einen Eigentumsvorbehalt beruft, berechtigt, die gelieferten Produkte abzuholen. Der Abnehmer ist verpflichtet, Van der Valk Zutritt zu dem Ort, an dem sich diese Produkte befinden, zu verschaffen.

- 13.4. Wenn sich Van der Valk nicht auf einen Eigentumsvorbehalt berufen kann, da die gelieferten Produkte durch eine Vermischung, Sachbildung oder Verbindung zunichtegemacht wurden, ist der Abnehmer verpflichtet, auf erste Bitte von Van der Valk hin die neu gebildeten Sachen an Van der Valk zu verpfänden.

14. Aussetzung und Beendigung

- 14.1. Wenn der Abnehmer seinen Verpflichtungen, die sich aus einem von ihm abgeschlossenen Vertrag ergeben, nicht, nicht korrekt oder nicht rechtzeitig nachkommt, wenn es einen triftigen Grund gibt, dies zu vermuten, wenn ein Antrag auf ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder Insolvenz des Abnehmers eingereicht wird oder wenn der Abnehmer sein Unternehmen liquidiert, ist Van der Valk berechtigt, ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten ihre Verpflichtungen aufgrund des betreffenden Vertrages auszusetzen bzw. diesen Vertrag aufzulösen und wird für sie keinerlei Verpflichtung gelten, irgendeinen Schadenersatz zu bezahlen.

- 14.2. Eine Forderung von Van der Valk in Bezug auf einen Teil des Vertrages, der bereits ausgeführt wurde, oder auf einen Schaden, der infolge der Aussetzung oder Auflösung erlitten wurde, wobei darin auch ein Gewinnausfall inbegriffen ist, wird umgehend fällig.

15. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 15.1. Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf von Van der Valk abgeschlossene Verträge ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.

- 15.2. Das niederländische Gericht, in dessen Gerichtsbezirk Van der Valk ansässig ist, ist ausschließlich befugt, in allen Streitigkeiten Recht zu sprechen, außer wenn sich Van der Valk dazu entscheidet, die Streitigkeit einem zuständigen Gericht anderswo vorzulegen.

- 15.3. Die Bestimmung in Artikel 15.2 lässt das Recht von Van der Valk unbeschadet, mittels eines Schiedsgerichtsverfahrens seitens der Internationalen Industrie- und Handelskammer (*Internationale Kamer van Koophandel*) im Rahmen der Schiedsgerichtsregeln der

Internationalen Industrie- und Handelskammer mit einem oder mehreren Schiedsrichtern zu einem Einvernehmen zu gelangen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens wird Amsterdam, Niederlande, sein. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in niederländischer oder englischer Sprache geführt werden.

16. Änderungen

- 16.1. Van der Valk ist stets befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern.
- 16.2. Änderungen werden für den Abnehmer nur dann verbindlich sein, wenn (i) die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer *Kamer van Koophandel* oder auf der Geschäftsstelle einer *Arrondissementsrechtbank* hinterlegt werden und (ii) Van der Valk den Abnehmer über die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kenntnis gesetzt hat und ab dem Ausstellungsdatum dieser Mitteilung vierzehn (14) Tage verstrichen sind, ohne dass der Abnehmer Van der Valk schriftlich mitgeteilt hat, sich nicht mit den Änderungen einverstanden zu erklären.